

1. Nachtrag

– zum Verkehrsvertrag über die Durchführung von Bus- und AST-Verkehrsleistungen in der Stadt Melsungen vom 23.10.2019 –

zwischen

Stadt Melsungen,
Am Markt 1, 34212 Melsungen,
vertreten durch den Magistrat (Stadt Melsungen)

"Auftraggeber"

und

Frölich Linie Melsungen GmbH,
Malsfelder Straße 22, 34212 Melsungen

"Auftragnehmer"

Präambel

Die Parteien haben am 23.10.2019 einen Verkehrsvertrag über die Durchführung von Bus- und AST-Verkehrsleistungen in der Stadt Melsungen ("Verkehrsvertrag") geschlossen. Gegenstand des Vertrags ist ein Stadtverkehr, welcher vom Auftragnehmer mit einem Kraftomnibus und einem Mietwagen durchgeführt wird.

Vertragsbeginn ist der 23.10.2019, die Leistungserbringung startet am 15.12.2019. Der Vertrag sieht eine feste Laufzeit bis zum 13.12.2025 bevor. Eine ordentliche Kündigung ist gemäß § 15 Abs. 2 des Vertrags ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist nach Vertragsschluss auf den Auftragnehmer zugekommen und wünscht eine Änderung des Vertrags dahingehend, dass ein Kündigungsrecht nach Ablauf von zwei Betriebsjahren eingeräumt wird. Der Auftragnehmer erklärt sich gemäß diesem Nachtrag hierzu bereit, sofern und soweit der ihm hierdurch entstehende Schaden gegenüber der vollen Vertragslaufzeit ausgeglichen wird.

§ 1 Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich des Verkehrsvertrag ein.
- (2) Das Kündigungsrecht ist mit einer Frist von sechs Monaten zu einem Jahresfahrplanwechsel schriftlich auszuüben, frühestens zum 12.12.2021.

§ 2 Schadensersatz

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den dem Auftragnehmer durch die vorzeitige Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 entstehenden Schaden in Höhe von Euro 385.000,00 netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erstatten.
- (2) Die Zahlung erfolgt binnen zwei Wochen nach Ausübung des Kündigungsrechts.

§ 3 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Nachtrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gesellschafter mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden.
- (3) Sollte dieser Nachtrag für unwirksam erklärt werden, bleibt der Verkehrsvertrag hiervon unberührt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Melsungen.

_____, den _____

Auftraggeber

_____, den _____

Auftragnehmer